

1. Vollmacht/Antrag zur Zulassung von Fahrzeugen

(Erläuterungen sind umseitig abgedruckt)

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname oder Firma (zukünftige Halterin / zukünftiger Halter)
Anschrift

als Bevollmächtigte(n)

Name, Vorname
Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Zukünftiges (reserviertes) Kennzeichen oder Fahrgestellnummer	Sachbearbeiter/-in der Zulassungsstelle

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/ dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuer-rückstände und/oder rückständige Kfz-Gebühren bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

3. SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

Das SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer durch das Hauptzollamt Münster habe ich beigefügt.

Ich beantrage:

Steuerbefreiung: Begründung: _____

Die Festsetzung eines Anhängerzuschlages.

Grundsätzlich ist ein schriftlicher Antrag auf Steuerbefreiung beim Hauptzollamt einzureichen!

4. Ich beantrage ein E-Kennzeichen: ja nein

5. Fahrzeug-Identifizierungs-Nummern

Die Fahrzeug-Identifizierungs-Nummern von Fahrzeug und Fahrzeugbrief stimmen überein.

Die Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift

Bei minderjährigen Fahrzeughaltern/-innen erfolgt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf der nächsten Seite.

eVB Pin:

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

(Unterschrift der Mutter)

und

(Unterschrift des Vaters)

bzw. des Vormundes.

Die Personalausweise oder Reisepässe der gesetzlichen Vertreter sind bei der Zulassungsstelle vorzulegen.

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

2. Einverständniserklärung

Hinweis zur Kraftfahrzeugsteuer: Für die Zulassung eines Fahrzeug ist Voraussetzung, dass die Halterin/ der Halter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin/des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen informieren darf. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind.** Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Hauptzollamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen. Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin / dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

Hinweise zu Gebührenrückständen: Die Zulassungsbehörden sind berechtigt, die Zulassung eines Fahrzeugs abzulehnen, wenn der Halter / die Halterin noch Gebührenrückstände aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen (z. B. Maßnahmen aufgrund von Zwangsstilllegungsmaßnahmen) hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin / des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Gebührenrückständen im Sinne des BEG NRW informieren darf. Über die Höhe der Gebührenrückstände erfolgen **keine** Angaben.

3. SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

Seit dem 30.01.2014 wird in NRW die Kraftfahrzeugsteuer durch das Hauptzollamt eingezogen. Hierzu ist es erforderlich, auch wenn eine Steuerbefreiung beantragt wird, ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von der künftigen Halterin/ dem künftigen Halter unterschrieben vorzulegen.

Künftige Halterin/ künftiger Halter des Fahrzeugs ist nicht Kontoinhaber/-in:

Sofern die künftige Halterin/ der künftigen Halter nicht Kontoinhaber/- in ist, ist das SEPA-Lastschriftmandat zusätzlich von der Kontoinhaberin/ vom Kontoinhaber zu unterzeichnen.

Informationspflichten gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zur Erhebung personenbezogener Daten

1. Verantwortliche Stelle

Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken
Telefon: 02861-82-0

Der Kreis Borken wird vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Kai Zwicker.

info@kreis-borken.de
www.kreis-borken.de

2. Datenschutzbeauftragte

Frau Zumkehr - behördliche Datenschutzbeauftragte
Burloer Str. 93
46325 Borken
Telefon: 02861-82-2140

datenschutz@kreis-borken.de

3. Zweckbestimmung der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zur Aufgabenerfüllung nach

- dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und
- der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) erhoben.

4. Rechtsgrundlagen

Art. 6 Abs. 1 a), c), e) DS-GVO in Verbindung mit §§ 33, 34 StVG und § 6 FZV

5. Quelle der Daten

Ihre Daten haben Sie dem Kreis Borken, Zulassungsstelle zum Zwecke der Antragsbearbeitung übermittelt. Zusätzlich wurden Daten bei der Datenübermittlung des Kraftfahrtbundesamtes (Zfzr) und aus dem Melde- register erhoben.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Es werden personenbezogene Daten der örtlichen und zentralen Fahrzeugregister nach § 33 StVG in Verbindung mit den §§ 30 ff. FZV erhoben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zulassungsstellen des Kreises Borken haben für die Antragsbearbeitung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Zugang zu diesen Daten.

Ihre Daten werden entsprechend der §§ 35 ff. weitergegeben an

- Kraftfahrtbundesamt (§ 35 FZV)
- Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 35 FZV)
- Hauptzollamt (§§ 35, 36 FZV)
- Versicherer (§§ 35, 36 FZV)

7. Speicherdauer der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies nach Wegfall des Verarbeitungszwecks unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

8. Ihre Rechte als betroffene Person

- Auskunft über ihre gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO
- Berichtigung der hinterlegten personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO
- Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten gemäß Art. 17 DS-GVO
- Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO
- Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 21 DS-GVO

Es besteht das Recht auf jederzeitigen Widerruf von erteilten Einwilligungen zur Datenverarbeitung gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO

Die Betroffenenrechte können beim Fachbereich Verkehr formlos geltend gemacht werden.

9. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Wenn Sie annehmen, dass Sie bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer persönlichen Daten in Ihren Rechten verletzt wurden, können Sie sich nach Art. 77 DS-GVO an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, <https://www.ldi.nrw.de/> wenden. Die LDI NRW geht der Beschwerde nach und unterrichtet Sie über das Ergebnis einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DS-GVO.

10. Information zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sämtliche Daten, die von Ihnen dem Verantwortlichen bereitgestellt werden, sind erforderlich, um die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben durchzuführen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen beruht auf den gesetzlichen Vorschriften. Die Nichtbereitstellung von erforderlichen Daten zieht eine Ablehnung Ihres Antrages nach sich.